Reisekosten-Pauschalen 2026: Verpflegung, Kilometergeld, Übernachtung

Stand: 17. Oktober 2026 · Online mit Erklärungen und Rechner: https://tabelle.net/reisekosten-pauschalen

Für Dienstreisen im Inland gelten 2026 diese Pauschalen: 28 € Verpflegungsmehraufwand für jeden Tag mit 24 Stunden Abwesenheit, 14 € für An- und Abreisetag sowie für eintägige Reisen über 8 Stunden. Fahrten mit dem eigenen Pkw bringen 0,30 € je gefahrenem Kilometer, für eine Übernachtung darf der Arbeitgeber ohne Beleg 20 € steuerfrei erstatten. Eine Reise von Montag bis Mittwoch ergibt 14 + 28 + 14 = 56,00 € Verpflegungspauschale. Stellt der Arbeitgeber Mahlzeiten, wird gekürzt: um 5,60 € je Frühstück und 11,20 € je Mittag- oder Abendessen.

24 Stunden abwesend: 28,00 € · An-/Abreisetag, über 8 Stunden: 14,00 € · Kilometergeld Pkw: 0,30 € je km · Übernachtung (Arbeitgeber): 20,00 € je Nacht

Reisekosten-Pauschalen 2026 für Auswärtstätigkeiten im Inland

Posten	Betrag (€)	Bezug	Rechtsgrundlage
Verpflegung: 24 Stunden abwesend	28,00	je Kalendertag	§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 EStG
Verpflegung: An- und Abreisetag mit Übernachtung	14,00	je Tag	§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 2 EStG
Verpflegung: eintägig, mehr als 8 Stunden	14,00	je Tag	§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG
Verpflegung: bis 8 Stunden	0,00	keine Pauschale	§ 9 Abs. 4a EStG
Kürzung für gestelltes Frühstück	5,60	20 % von 28 €	§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG
Kürzung für gestelltes Mittagessen	11,20	40 % von 28 €	§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG
Kürzung für gestelltes Abendessen	11,20	40 % von 28 €	§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG
Fahrtkosten mit dem Pkw	0,30	je gefahrenem km	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG, § 5 Abs. 2 BRKG
Fahrtkosten mit anderem motorbetriebenem Fahrzeug	0,20	je gefahrenem km	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG, § 5 Abs. 1 BRKG
Übernachtung: Erstattung durch den Arbeitgeber ohne Beleg	20,00	je Nacht im Inland	R 9.7 Abs. 3 LStR
Übernachtung: Werbungskosten	tatsächlich	nur mit Beleg	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG
Übernachtung im Fahrzeug des Arbeitgebers (z. B. Lkw)	9,00	je Kalendertag	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG

Die Kürzungen gelten nur für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung ein Dritter stellt, und berechnen sich immer von 28 € – auch am An- und Abreisetag.

Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für mehrtägige Inlandsreisen

Reisetage	Übernachtungen	Verpflegung ohne Mahlzeiten (€)	mit Frühstück (€)	mit Frühstück und Abendessen (€)	Übernachtungspauschale (€)	Pauschalen gesamt bei eigener Unterkunft (€)
1	0	14,00	14,00	14,00	0,00	14,00
2	1	28,00	22,40	11,20	20,00	48,00
3	2	56,00	44,80	22,40	40,00	96,00
4	3	84,00	67,20	33,60	60,00	144,00
5	4	112,00	89,60	44,80	80,00	192,00
6	5	140,00	112,00	56,00	100,00	240,00
7	6	168,00	134,40	67,20	120,00	288,00
8	7	196,00	156,80	78,40	140,00	336,00
9	8	224,00	179,20	89,60	160,00	384,00
10	9	252,00	201,60	100,80	180,00	432,00
14	13	364,00	291,20	145,60	260,00	624,00

Tag für Tag gerechnet: An- und Abreisetag 14 €, Zwischentage 28 €. „Mit Frühstück“: Frühstück nach jeder Übernachtung vom Arbeitgeber gestellt; „mit Frühstück und Abendessen“: zusätzlich ein Abendessen an jedem Abend vor einer Übernachtung. Eine Pauschale sinkt durch Kürzungen nicht unter 0 €. Die Übernachtungspauschale von 20 € darf der Arbeitgeber nur erstatten, wenn er die Unterkunft nicht selbst stellt – daher die letzte Spalte ohne Mahlzeitenkürzung. 1 Reisetag = eintägige Reise über 8 Stunden.

Kilometergeld für Dienstreisen 2026 nach gefahrener Strecke

Gefahrene Strecke (km)	Pkw: 0,30 € je km (€)	anderes motorbetriebenes Fahrzeug: 0,20 € je km (€)
10	3,00	2,00
20	6,00	4,00
50	15,00	10,00
100	30,00	20,00
150	45,00	30,00
200	60,00	40,00
250	75,00	50,00
300	90,00	60,00
400	120,00	80,00
500	150,00	100,00
600	180,00	120,00
800	240,00	160,00
1.000	300,00	200,00

Gezählt wird jeder tatsächlich gefahrene Kilometer, also Hin- und Rückweg. Statt der Pauschale können auch die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs angesetzt werden.

Quellen

• § 9 EStG – Werbungskosten (Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a, 5a, 5b und Abs. 4a) – https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__9.html
• § 3 EStG – Steuerfreie Einnahmen (Nr. 16: Reisekostenvergütungen) – https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__3.html
• § 5 BRKG – Wegstreckenentschädigung – https://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/__5.html
• BMF, Amtliches Lohnsteuer-Handbuch 2026: R 9.7 LStR – Übernachtungskosten – https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2026/A-Einkommensteuergesetz/II-Einkommen-2-24b/4-Ueberschuss-d-Einnahmen-ueber-die-Werbungsk-8-9a/Paragraf-9/r-9-7.html
• BMF, Amtliches Lohnsteuer-Handbuch 2026: Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten (Übersicht) – https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2026/tabellarische-Uebersicht/Reisekosten-bei-Ausw%C3%A4rtst%C3%A4tigkeiten.html
• BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2025: Reisekosten bei Auslandsreisen ab 1. Januar 2026 (PDF) –

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2025-12-05-steuerliche-behandlung-reisekosten-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Pauschalen nach § 9 EStG, den Lohnsteuer-Richtlinien und dem BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2025, Stand: 17. Oktober 2026. Die Tabellen dienen der Orientierung und sind keine Steuerberatung. Ob eine Reise als Auswärtstätigkeit gilt und welche Erstattung Dein Arbeitgeber zahlt, hängt vom Einzelfall ab; bei Fragen helfen das Finanzamt, eine Steuerberatung oder ein Lohnsteuerhilfeverein.